hamburg gemeinsam für prävention

GKV-Bündnis für GESUNDHEIT Hamburg

Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V der Freien und Hansestadt Hamburg („LRV Hamburg“)

Übersicht über die Ein- und Ausschlusskriterien zur Förderung von Projekten gem. §20a SGB V

Voraussetzungen für die Förderung

✓ Geplante Aktivitäten haben einen direkten Gesundheitsbezug

✓Die Leistungen stehen grundsätzlich allen Zielgruppen in der Lebenswelt offen, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind

✓Für die geplanten Aktivitäten wird ein Bedarf nachgewiesen

✓Der Fokus liegt auf sozial benachteiligte Personengruppen

✓Die Vielfalt/Diversität der Zielgruppen wird berücksichtigt

✓In den gesamten Gesundheitsförderungsprozess sind die Zielgruppen und ggf. weitere Beteiligte aktiv einbezogen

✓Die definierten Ziele sowie die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen sind möglichst konkret und messbar formuliert

✓ Eine Kombination von verhältnisbezogenen- und verhaltensbezogenen Maßnahmen werden entwickelt, d.h. die geplanten Aktivitäten stärken über die Krankheitsvermeidung hinaus die gesundheitsfördernden und -schützenden Ressourcen Einzelner und verbessern die Rahmenbedingungen

✓Identifizierte Zugangshürden für eine Beteiligung an der Aktivität werden, wenn möglich, gesenkt

Von der Förderung ausgeschlossen

× Pflichtaufgaben anderer Akteure

× Aktivitäten, die zu den Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder Verantwortlicher gehören (z. B. die Suchtberatung sowie weitere gesetzlich geregelte Beratungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufträge)

× isolierte, nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene Maßnahmen externer Anbietender

× individuumsbezogene Abrechnung von Maßnahmen

× Förderanträge, die nicht von der Einrichtung / dem Einrichtungsträger selbst gestellt werden

× Forschungsprojekte ohne Interventionsbezug

× Screenings ohne verhältnis- und verhaltensbezogene Intervention

× Aktivitäten von politischen Parteien sowie parteinahen Organisationen und Stiftungen

× Aktivitäten, die einseitig Werbezwecken für bestimmte Einrichtungen, Organisationen oder Produkte dienen

Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V der Freien und Hansestadt Hamburg („LRV Hamburg“)

✓Die originär zuständigen Träger beteiligen sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und finanziellen sowie personellen Ressourcen

✓Es handelt sich um zusätzliche Maßnahmen, die über das Regelangebot des Settingträgers hinausgehen

✓Vorhandene Strukturen, Einrichtungen, Netzwerke und Akteure sowie Finanzierungsträger (Drittmittel) werden ermittelt und möglichst genutzt bzw. eingebunden und ressortübergreifende Strukturen gefördert

✓Ein Finanzierungskonzept liegt vor

✓Der Antrag wurde vom Settingträger gestellt bzw. es liegt eine Genehmigung zur Projektdurchführung des Settingträgers vor

✓Der Antrag wurde vor Beginn eines geplanten Projekts gestellt

✓Die für die Lebenswelt zuständigen Träger bringen einen angemessenen Anteil an Mitteln in die Aktivitäten ein

✓Ein Nachhaltigkeitskonzept, z. B. zur Verstetigung des Prozesses, zur Strukturbildung und Vernetzung liegt vor

✓Die für die Lebenswelt Verantwortlichen verpflichten sich zur Mitwirkung am Verfahren der GKV-Dokumentation und zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen

× ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände (z. B. bei Stadtteil-, Schul- und Kita-Festen, in öffentlichen Bereichen) oder ausschließlich mediale Aufklärungskampagnen

× berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht an das Vorhaben gebunden sind

× Kosten für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und technische

× Hilfsmittel, Computer und andere digitale Geräte, Bring- und Fahrdienste

× Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen, z. B. in Beratungseinrichtungen

× Angebote, die weltanschaulich nicht neutral sind

✓Alle beteiligten Partner informieren sich gegenseitig laufend über den jeweils aktuellen Sachstand

✓angemessener Qualifikationen des Anbieters sind vorhanden